



LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

**Richtlinie
über die Behandlung nachrichtenloser Konti,
Hefte, Depots und Schrankfächer bei
liechtensteinischen Banken**

Gültig ab 1. Juli 1999

PRÄAMBEL

Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass auch in Liechtenstein Regelungsbedarf hinsichtlich nachrichtenloser Vermögenswerte besteht. Die vorliegende Richtlinie bringt die Entschlossenheit der Mitgliedsbanken des Liechtensteinischen Bankenverbandes zum Ausdruck, die Entstehung von Nachrichtenlosigkeit zu vermeiden und nachrichtenlose Kundenbeziehungen einheitlich zu betreuen. In diesem Sinne schafft die Richtlinie Klarheit sowie Transparenz und stellt sicher, dass die Rechte der Kunden bzw. ihrer Rechtsnachfolger auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit gewahrt bleiben.

Diese Richtlinie unterstützt die Mitgliedsbanken bei der Formulierung interner Weisungen. In der Form sowie im Detaillierungsgrad der Umsetzung der Richtlinie bleiben die einzelnen Mitgliedsbanken frei.

I. EINLEITUNG

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt die Behandlung von nachrichtenlosen Vermögenswerten (Konti, Hefte, Depots, Schrankfächer) bei den Mitgliedsbanken des Liechtensteinischen Bankenverbandes.

2. Zweck

Die Richtlinie hat zum Zweck, bei nachrichtenlosen Vermögenswerten die Rechte der Kunden bzw. deren Rechtsnachfolger gegenüber der Bank zu wahren.

3. Begriffe

Nachrichtenlosigkeit: Eine Kundenbeziehung gilt als nachrichtenlos, wenn die Bank von ihrem Kunden oder Bevollmächtigten seit mindestens 10 Jahren keine Nachricht erhalten hat.

Nachricht: Als Nachricht gilt jede vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten erhaltene Weisung, Mitteilung oder Äusserung, die eine Bewegung auf dem Konto, Heft, Depot oder Schrankfach auslöst, oder sich in den Akten niederschlägt. Können dem Kunden Bankmitteilungen auf dem Postweg zugestellt werden und werden diese nicht retourniert, so gilt dieser Umstand als Nachricht.

II. MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON NACHRICHTENLOSIGKEIT

4. Information

Die Banken weisen ihre Kunden anlässlich der Aufnahme der Geschäftsbeziehungen auf die Möglichkeit von Nachrichtenlosigkeit hin. Sie informieren den Kunden, wie er Nachrichtenlosigkeit vermeiden kann.

5. Weitere Massnahmen

Es obliegt den einzelnen Bankinstituten, auch weitere Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit vorzusehen.

III. BEHANDLUNG NACHRICHTENLOSER VERMÖGENSWERTE

6. Kennzeichnung

Die Banken kennzeichnen ihre nachrichtenlosen Vermögenswerte.

7. Verzicht auf Kündigung und Verjährung

Die Bank verzichtet grundsätzlich darauf, Vertragsverhältnisse mit ihren Kunden wegen Nachrichtenlosigkeit zu kündigen und die entsprechenden Forderungen verjähren zu lassen.

Die Bank behält sich jedoch das Recht der Kündigung oder Verrechnung für den Fall vor, dass ihr Vergütungsanspruch gegenüber dem Kunden bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht mehr gedeckt ist.

8. Schutz vor unberechtigten Zugriffen

Bei nachrichtenlosen Vermögenswerten trifft die Bank geeignete Sicherungsmassnahmen, um unberechtigte Zugriffe auf nachrichtenlose Vermögenswerte zu verhindern.

9. Interessewahrende Anlage

Die Bank hat im Falle von nachrichtenlosen Konti, Heften, Depots und Schrankfächern die wohlverstandenen Interessen des an diesen Vermögenswerten berechtigten Kunden bzw. Rechtsnachfolger zu wahren.

IV. SUCHE NACH VERMÖGENSWERTEN

10. Zentrale Anlaufstelle

Das Sekretariat des Bankenverbandes ist die zentrale Anlaufstelle für die Suche nach nachrichtenlosen Vermögenswerten.

Personen, die auf der Suche nach nachrichtenlosen Vermögenswerten sind, können sich an die zentrale Anlaufstelle melden.

Wer glaubhaft macht, Rechtsnachfolger eines vor mehr als 10 Jahren verstorbenen oder verschollenen Kunden einer Mitgliedsbank zu sein, ohne die Bank zu kennen, kann diese Anlaufstelle ersuchen, bei allen Mitgliedsbanken eine Umfrage nach seinen Konti, Heften, Depots oder Schrankfächern durchzuführen.

Die zentrale Anlaufstelle handelt bei solchen Umfragen im Auftrag der Mitgliedsbanken und des angeblichen Kunden. Sie ist infolgedessen an das Bankgeheimnis gebunden.

11. Voraussetzungen einer Umfrage

Wer ein solches Ersuchen an die zentrale Anlaufstelle richtet, muss derselben

- Glaubhaft machen, dass ein Konto, Heft, Depot oder Schrankfach bei einer Mitgliedsbank noch besteht oder bestehen könnte,
- Den Namen desjenigen bekanntgeben, für den das Konto, Heft, Depot oder Schrankfach geführt wurde,
- Darlegen, dass der Bankkunde bereits seit mehr als 10 Jahren verstorben oder verschollen ist,
- Seine Berechtigung am gegebenenfalls noch bestehenden Konto, Heft, Depot oder Schrankfach glaubhaft machen, insbesondere seine Identität und Rechtsnachfolge mit amtlichen Dokumenten belegen,
- Erklären, ob sich seine Umfrage auf alle oder auf einzelne Mitgliedsbanken beziehen soll.

12. Vorprüfung

Aufgrund der ihr vorgelegten Dokumente führt die zentrale Anlaufstelle eine Vorprüfung durch. Betrachtet sie das Ersuchen als gerechtfertigt, leitet sie das Verfahren im Sinne nachstehender Bestimmungen ein.

13. Durchführung der Umfragen

Die zentrale Anlaufstelle orientiert die betroffenen Banken mit einem Rundschreiben über die bei ihr eingegangenen und von ihr als gerechtfertigt beurteilten Ersuchen.

14. Pflichten der Mitgliedsbanken

Die Banken prüfen die ihnen so übermittelten Ersuchen mit der gebotenen Sorgfalt. Stellt eine Bank fest, dass bei ihr entsprechende nachrichtenlose Vermögenswerte liegen, so verlangt sie von der zentralen Anlaufstelle die vorhandenen Unterlagen und Dokumente zur eigenen Prüfung. Grenz- und Zweifelsfälle kann die Bank mit der zentralen Anlaufstelle besprechen. Die Bank meldet das Ergebnis ihrer Abklärungen, wenn diese positiv ausgefallen sind, innerhalb einer von der Anlaufstelle festzulegenden Frist direkt der Person, die das Ersuchen gestellt hat, unter gleichzeitiger Mitteilung an die Anlaufstelle. Die Bank kann sich auch über die zentrale Anlaufstelle an diese Person wenden.

Wenn die Anlaufstelle innert der von ihr gesetzten Frist von den Banken eine negative Antwort erhält, orientiert sie die ersuchende Person.

15. Zusätzliche Angaben

Erscheint es der Bank aufgrund der vorliegenden Dokumente fraglich, ob bei ihr entsprechende nachrichtenlose Vermögenswerte liegen, kann sie von der Person, die das Ersuchen gestellt hat, über die zentrale Anlaufstelle zusätzliche Angaben verlangen. Hat die Bank diese erhalten, meldet sie das Ergebnis ihrer Abklärungen, wenn diese positiv ausgefallen sind, direkt der Person, die das Ersuchen gestellt hat, unter gleichzeitiger Mitteilung an die Anlaufstelle.

Wenn die Anlaufstelle von der Bank eine negative Antwort erhält, orientiert sie die ersuchende Person.

16. Kosten

Die Behandlung solcher Umfragen ist grundsätzlich kostenlos.

17. Übergangsfrist

Die Übergangsfrist beträgt 6 Monate nach Inkrafttreten.

18. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend per 1. Juli 1999 in Kraft.

Vaduz, den 8. Juli 1999

